|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | GUPOV/EXN/HRV Draft 10**ORIGINAL**: englischDATUM: 30. September 2013 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN |
| Genf |

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZU

HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT

NACH DER AKTE VON 1991 DES upov-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner achtundsechzigsten Tagung
am 21. Oktober 2013 in Genf

und

Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 24. Oktober 2013 in Genf

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

INHALTSVERZEICHNIS

[VORWORT 3](#_Toc368385355)

[HAndlungen in bezug auf ErnTegut 4](#_Toc368385356)

[a) Entsprechender Artikel 4](#_Toc368385357)

[b) Erntegut 4](#_Toc368385358)

[c) Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial 4](#_Toc368385359)

[Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial 4](#_Toc368385360)

[Bedingungen und Einschränkungen 5](#_Toc368385361)

[Verbindliche Ausnahmen vom Züchterrecht 5](#_Toc368385362)

[Freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht 5](#_Toc368385363)

[d) Angemessene Gelegenheit sein Recht auszuüben 6](#_Toc368385364)

ERLÄUTERUNGEN ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

# VORWORT

Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zum Inhalt des Züchterrechts im Zusammenhang mit Handlungen in bezug auf Erntegut (Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991) nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

#

# HAndlungen in bezug auf ErnTegut

##

## a) Entsprechender Artikel

**Artikel 14** der **Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

1) [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

 i) die Erzeugung oder Vermehrung,

 ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,

 iii) das Feilhalten,

 iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,

 v) die Ausfuhr,

 vi) die Einfuhr,

 vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

 2) [Handlungen in bezug auf Erntegut] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

[…]

 Nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 ist die Voraussetzung dafür, daß das Züchterrecht auch auf Handlungen in bezug auf Erntegut ausgeübt werden kann, daß das Erntegut durch **ungenehmigte Benutzung** von Vermehrungsmaterial erzeugt worden ist **und** daß der Züchter **keine angemessene Gelegenheit** hatte, sein Recht mit Bezug auf das besagte Vermehrungsmaterial auszuüben. Die folgenden Absätze geben Anleitung in bezug auf „ungenehmigte Benutzung“ und „angemessene Gelegenheit“.

## b) Erntegut

 Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für Erntegut. Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 verweist jedoch auf „[…] Erntegut, *einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile*, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde […]”, womit verdeutlicht wird, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt, die durch die Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurden.

 Die Erläuterung, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt, bei denen es sich um Material handelt, das potentiell für Vermehrungszwecke genutzt werden kann, bedeutet, daß zumindest einige Formen von Erntegut das Potential haben, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden.

## c) Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial

### Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial

 „Ungenehmigte Benutzung“ verweist auf Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial, die die Zustimmung des Inhabers eines Züchterrechts im betreffenden Land erfordern (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991), aber in denen diese Zustimmung nicht erfolgt ist. Eine ungenehmigte Handlung kann also nur im Land des Verbandsmitglieds erfolgen, in dem ein Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist.

 Hinsichtlich der „ungenehmigten Benutzung“ heißt es in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, daß „[v]orbehaltlich der Artikel 15 [Ausnahmen vom Züchterrecht] und 16 [Erschöpfung des Züchterrechts] [...] folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters [bedürfen]“:

 i) die Erzeugung oder Vermehrung,

 ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,

 iii) das Feilhalten,

 iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,

 v) die Ausfuhr,

 vi) die Einfuhr,

 vii) Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 verweist „ungenehmigte Benutzung“ also auf die unter den Nummern i bis vii genannten Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial im betreffenden Hoheitsgebiet, in dem diese Zustimmung nicht erfolgt ist.

 Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial würde zum Beispiel im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds, in dem ein Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist, eine ungenehmigte Handlung bedeuten.

### Bedingungen und Einschränkungen

 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens besagt ferner, daß „[d]er Züchter […] seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen [kann]“. Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 verweist „ungenehmigte Benutzung“ folglich auch auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii genannten Handlungen, die nicht in Übereinstimmung mit den vom Züchter festgelegten Bedingungen und Einschränkungen durchgeführt werden.

 Das Dokument UPOV/EXN/CAL „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV‑Übereinkommen“ gibt Anleitung zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters für Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV‑Übereinkommen.

### Verbindliche Ausnahmen vom Züchterrecht

 Das Dokument UPOV/EXN/EXC „Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, Abschnitt I „Verbindliche Ausnahmen vom Züchterrecht“ gibt Anleitung zu den Bestimmungen über die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht, die in Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen sind. „Ungenehmigte Benutzung“ würde nicht auf Handlungen verweisen, die von Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens erfaßt werden.

### Freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht

 Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens [Freigestellte Ausnahme] besagt, daß „[a]bweichend von Artikel 14 […] jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken [kann], um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“. Das Dokument UPOV/EXN/EXC „Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, Abschnitt II „Die freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht“ gibt Anleitung zu der in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgesehenen freigestellten Ausnahme.

 Entscheidet ein Verbandsmitglied, diese freigestellte Ausnahme in seine Rechtsvorschriften aufzunehmen, dann würde „ungenehmigte Benutzung“ nicht auf Handlungen verweisen, die unter die freigestellte Ausnahme fallen. Vorbehaltlich der Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 würde „ungenehmigte Benutzung“ jedoch auf Handlungen verweisen, die in den Geltungsbereich des Züchterrechts einbezogen sind und die nicht unter die freigestellte Ausnahme in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds fallen. „Ungenehmigte Benutzung“ würde insbesondere auf Handlungen verweisen, die dem angemessenen Rahmen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters wie in der freigestellten Ausnahme vorgesehen nicht entsprechen.

## d) Angemessene Gelegenheit sein Recht auszuüben

 Die Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bedeuten, daß Züchter ihre Rechte in bezug auf Erntegut nur ausüben können, wenn sie keine „angemessene Gelegenheit“ hatten, ihre Rechte in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

 Der Begriff „sein Recht“ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf das Züchterrecht im betreffenden Hoheitsgebiet (vergleiche obigen Absatz 4): Ein Züchter kann sein Recht nur in diesem Hoheitsgebiet ausüben. „Sein Recht ausüben“ in bezug auf Vermehrungsmaterial bedeutet also, *in dem betreffenden Hoheitsgebiet* sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

[Ende des Dokuments]